

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137), i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2024, hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 16.12.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Rottenburg am Neckar unter www.rottenburg.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Rottenburger Stadtverwaltung, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

2. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar im gesamtstädtischen Teil der „Rottenburger Mitteilungen“. In diesem Fall sind die Bekanntmachungen mit dem Ausgabetag der „Rottenburger Mitteilungen“ vollzogen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 2.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 14.11.2023 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 16.12.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sacherhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.